

triebenen Flurbereinigungsbemühungen gingen nicht von den Interessen der Bauern aus und kamen daher infolge des Widerstandes der Bauern und der zu hohen Kosten über spärliche Ansätze nicht hinaus.

Im Rahmen der Adenauerachen Agrarpolitik erhielt nun die Flurbereinigung einen sehr bedeutsamen Platz. In seiner Regierungserklärung im Jahre 1953 stellte Adenauer die Aufgabe, 7 Millionen ha. d. h. die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche Westdeutschlands, beschleunigt umzulegen. Dieses Programm fand im Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953⁹⁾ seine gesetzliche Fixierung.

Dieses Gesetz entspricht in keiner Weise den Interessen und Wünschen der westdeutschen Bauern, denn es ist zutiefst antidemokratisch. Nicht die Bauern haben über die Durchführung der Flurbereinigung zu entscheiden, sondern das Verfahren wird von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet. Sowohl die Freiwilligkeit der Teilnahme als auch das Mitbestimmungsrecht der Dorfbewohner sind völlig ausgeschaltet. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist naturgemäß mit hohen Kosten verbunden. Während bei der Schaffung des Gesetzes 300 DM Umlegungskosten je Hektar veranschlagt wurden, hat inzwischen die Praxis gezeigt, daß diese Kosten weitaus höher liegen, und zwar bei 650 DM im Durchschnitt; in ungünstigen Gebieten erreichen sie sogar die Höhe von 1200 DM je Hektar^{9b)}. Diese unerhörten Summen werden zum überwiegenden Teil den Bauern auf erlegt und bei Nichtzahlung gerichtlich eingetrieben. Zu diesen finanziellen Lasten kommt ein normaler fünf- bis zehnprozentiger Flächenverlust. Schließlich führt — das haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt — die Umlegung insbesondere von Wald, Weinbergen, Wiesen und Weiden immer zu Benachteiligungen der kleinen Bauern. Es ist nur zu verständlich, daß ein Gesetz, dessen ganze Schwere sich gegen die Masse der werktätigen Bauern richtet und von dem nur die Großen im Dorf profitieren, nicht auf die Unterstützung der Bauern stößt. Wenn daher die Flurbereinigung nicht in dem gewünschten Tempo vorankommt, so ist das ausschließlich auf den breiten Widerstand der Bauern zurückzuführen.

Das Gesetz hat neben seinem antidemokratischen auch einen antinationalen Charakter. Es dient der unmittelbaren Kriegsvorbereitung auf deutschem Boden. So ermöglicht es die Ausbildung eines umfangreichen Fachpersonals in der Herstellung von Karten. Die technischen Einrichtungen der Flurbereinigungsämter können im Bedarfsfall sofort für Kriegszwecke Verwendung finden. Schließlich wird durch die notwendigen Neuvermessungen genauestes kartographisches Material hergestellt.

Das Flurbereinigungsgesetz hat also zwei Seiten, die einem Ziel, der Kriegsvorbereitung, dienen. Im Rahmen des Adenauerschen „Strukturwandels“ ist das Gesetz ein wichtiges Instrument zur Ruinierung der Klein- und Mittelbauern und zur Stärkung der kapitalistischen Elemente auf dem Lande.

Doch die Flurbereinigung allein schließt eine abermalige Zersplitterung, sei es auf dem Wege der Erbteilung oder durch den sich verschärfenden Konkurrenzkampf, nicht aus. Um das Ergebnis der Flurbereinigung zu sichern, sind daher weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig.

III

Gegenwärtig wird darum in Bonn ein Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe vorbereitet. Der Entwurf dieses sowohl in der Zielsetzung als in den angewandten Mitteln weit über die bisherige Grundstücksverkehrsgesetzgebung hinausgehenden Gesetzes liegt seit Juli 1954 außer den Betroffenen, den Bauern, allen maßgeblichen Bonner Dienststellen vor.

Zunächst beseitigt der Entwurf die von der Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918^{10 11)} über das

faschistische Änderungsgesetz vom 26. Januar 1937¹¹⁾ bis zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947¹²⁾ angewandte Genehmigungspflicht für die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und ersetzt sie durch eine sich nur auf die Veräußerung erstreckende beschränkte Anzeigepflicht. Die dingliche Belastung von Grundstücken soll keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, um die Ruinierung der werktätigen Bauern Westdeutschlands durch die wachsende Schuldenlast nicht aufzuhalten. Auch die Veräußerung von Grund und Boden unterliegt dann keiner staatlichen Kontrolle, wenn einer der Vertragspartner die Gewähr bietet, daß der Boden den von der Adenauerschen Agrarpolitik gewünschten Weg geht.

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Veräußerungen können von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde innerhalb von sechs Wochen mit der Wirkung beanstandet werden, daß der der Veräußerung zugrunde liegende Vertrag aufgehoben wird. Die Beanstandung nicht genehmer Verträge dient dem Schutz der im Ergebnis des „Strukturwandels“ geschaffenen Großbetriebe.

Dem gleichen Zweck dienen auch die — zwar nicht ihrem Inhalt, aber doch im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkehrsgesetz — völlig neuen Bestimmungen über die „Nachholung der Betriebsübergabe“. Vermittels eines Zuweisungsverfahrens soll durch Gerichtsbeschluß, ähnlich wie im faschistischen Erbhofgesetz, das „Versäumnis“ des Erblassers nachgeholt und auf Antrag das Grundstück einem Miterben als Eigentum zugewiesen werden. Die übrigen Miterben werden mit einer Geldrente abgefunden. Damit soll eine Zerschlagung der „lebensfähigen Betriebe“, d. h. der Großbetriebe, auf dem Wege der Erbauseinandersetzung verhindert werden.

Mit Hilfe dieser Möglichkeiten ist jedoch noch keine positive Lenkung des Bodens erreicht. Um aber das Land der ruinierten, zum Verkauf gezwungenen Klein- und Mittelbauern erfassen zu können, gibt der Entwurf der Landwirtschaftsbehörde das Recht zur Gewährung eines Vorkaufs rechts an dem veräußerten Grundstück. Vorkaufsberechtigt sind:

1. Eigentümer der benachbarten Grundstücke und Pächter, wenn sie das verkaufte Grundstück mindestens 12 Jahre als Eigentümer des angrenzenden Grundstücks bewirtschaftet haben;
2. Siedlungsunternehmen;
3. andere juristische Personen, die sich mit der Verbesserung der Agrarstruktur befassen;
4. die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsgebietes.

Vorkaufsberechtigt sind also nur solche natürlichen und juristischen Personen, die infolge ihrer ökonomischen Stärke oder ihres staatlichen Auftrages unmittelbar an der Schaffung kapitalistischer Farmbetriebe mitwirken. Aber damit nicht genug: Neben der Zuerkennung des Vorkaufsrechts erhält die Landwirtschaftsbehörde das Recht, den ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreis herabzusetzen. Damit wird das Gesetz zu einem Instrument der direkten Enteignung der Kleinbauern. Dieses mit den Prinzipien des BGB brechende Vorkaufsrecht bildet den entscheidenden Hebel des Gesetzentwurfes, mit dem die Konzentration des Bodens, die „Verbesserung der Agrarstruktur“ auf juristischem Wege durchgeführt werden soll.

Im Gegensatz zur bisherigen Grundstücksverkehrsgesetzgebung dient der Entwurf nicht der Einschränkung, sondern der Belebung des Grundstücksverkehrs, um über das Vorkaufsrecht den Boden auffangen zu können. Mit Hilfe dieses Gesetzes soll die Zusammenlegung des Grund und Bodens der ruinierten Bauern beschleunigt und die Ergebnisse der „Strukturverbesserung“ vor den zersetzenden Einflüssen des Konkurrenzkampfes bewahrt werden.

IV

Aber nicht nur das materielle, auch das Verfahrensrecht setzt der Bonner Staat gegen die Klein- und Mittelbauern in Bewegung. So wurde das Verfahren in Landwirtschaftssachen aus dem Rahmen der Zivipro-

9) BGBl. I S. 591.

9a) Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen 1955, Heft 2 u. 3

10) RGBl. S. 123.

11) RGBl. I S. 32.

12) Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats S. 259.